SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE UNTERBRIN-GUNG OBDACHLOSER IN DER STADT KÖTHEN (ANHALT)

vom 15.03.2013 (AmtsBl. 03/2013), geändert durch

Lfd.	Ändernde Satzung			
Nr.	Ausfertigung	Amtsblatt	Inkrafttreten	
1.	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)			
	06.07.2015	07/2015	01.08.2015	

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

	§		§
Gebührenpflicht	1	Billigkeitsmaßnahmen	5
Fälligkeit der Gebühren	2	Sprachliche Gleichstellung	5
Gebührenberechnung	3	Inkrafttreten	6
Rückständige Gebühren	4		

Aufgrund der §§ 1, 2, 5 und 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen

- § 1. Gebührenpflicht. (1) ¹Die Stadt Köthen (Anhalt) erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren. ²Gebührenpflichtig ist der Benutzer einer Unterkunft. ³Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft, so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner.
- (2) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- § 2. Fälligkeit der Gebühren. (1)¹¹Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, an dem das Benutzungsverhältnis nach § 3 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) beginnt. ²Sie endet mit Ablauf des Tages der ordnungsgemäßen Räumung und Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Obdaches beauftragten Bediensteten der Stadt Köthen (Anhalt) oder dem Tag der zwangsweisen Räumung.
- (2) ¹Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. ²Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats an die Stadtkasse Köthen (Anhalt) zu zahlen. ³Bei Neueinweisung ist die Benutzungsgebühr für den laufenden Monat innerhalb von 5 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Köthen (Anhalt) zu zahlen².
- (3) ¹Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. ²Am Tage der Umsetzung von einer

Stand: 04.08.2015

¹ Geändert durch 1. Änderungssatzung.

² Geändert durch 1. Änderungssatzung.

30-100 ObLoGebS

Unterkunft in eine andere Unterkunft ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

- § 3. Gebührenberechnung. (1)³ ¹Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. ²Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat
 - 1. im Obdach Angerstraße 52 6,56 Euro und
 - 2. im Obdach Augustenstraße 63 6,34 Euro.
- (2) In der Benutzungsgebühr sind die verbrauchsabhängigen Kosten (Betriebskosten) wie zum Beispiel für Wasser, Abwasser, Fäkalienentsorgung, Müllabfuhr und Strom im Treppenhaus, Keller und Boden sowie bauliche Instandhaltungen enthalten.
- (3) ¹Soweit technisch möglich, erfolgt die Lieferung elektrischer Energie aufgrund eines zwischen den jeweiligen Nutzern der Unterkunft und eines frei wählbaren Energieversorgers selbst abzuschließenden Stromlieferungsvertrages. ²Die Stromkosten sind dann vom Benutzer direkt an diesen Anbieter zu zahlen. ³Auftretende Probleme sind vom Nutzer selbst mit dem Versorger zu regeln.
- (4) ¹Für die Nutzung der Notunterkunft im Obdach Augustenstraße 63 sind Gebühren in Höhe von 1,91 Euro je Tag zuzüglich der Kosten der Reinigung der Unterkunft und der Bettwäsche zu entrichten⁴. ²Dabei sind der Tag des Bezuges sowie der Tag der Rückgabe der Unterkunft als jeweils ein Tag zu berechnen.
- § 4. Billigkeitsmaßnahmen.⁵ ¹Ansprüche der Stadt (Anhalt) aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint⁶. ²Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- § 5. Sprachliche Gleichstellung. Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.
- § 6. Inkrafttreten. ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft⁷. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) vom 09.02.2001 außer Kraft.

2 Stand: 04.08.2015

³ Geändert durch 1. Änderungssatzung.

⁴ Geändert durch 1. Änderungssatzung.

⁵ § 4 a. F. wurde durch die 1. Änderungssatzung gestrichen. § 5 a. F. "Billigkeitsmaßnahmen" wurde § 4.

⁶ Geändert durch 1. Änderungssatzung.

⁷ Bekanntmachung am 28.03.2013.